

betreffender Gesetzesvorschlag von Kammermitgliedern eingebracht, noch ein selbstständiger Antrag gleichen Inhalts vor der Verhandlung über den Gesetzentwurf selbst, zum Zwecke hauptsächlichlicher Beschlußfassung in Berathung gezogen werden.

§ 5. Eine jede Kammer hat das Recht, einen in der andern Kammer von Mitgliedern derselben eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen, auch ohne eine Berathung der einzelnen Bestimmungen desselben vorzunehmen.

§ 6. Wird ein von Kammermitgliedern eingebrachter Gesetzentwurf von derjenigen Kammer, in welcher er zunächst vorgeschlagen worden ist, verworfen, so kann er in der andern Kammer nur unter der Voraussetzung zur Berathung kommen, wenn ein Mitglied dieser Kammer die Zustimmung der letztern zur Vorlage des Entwurfs in der § 1 und 2 bezeichneten Weise nachgesucht und erhalten hat.

§ 7. Soll ein Gesetzentwurf mit dem Antrage auf Genehmigung und Publication desselben an den König gelangen, so ist dazu die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich, daher nöthigenfalls, und also bei Anfangs getheilte Meinung darüber, nach § XIII des Gesetzes vom 15ten November 1848 zu verfahren.

§. 60. Ist bei dem Zusammentritte beider Kammern zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung bestimmt worden, daß dem Könige ein Gesetzentwurf zur Genehmigung und Publication überreicht werden soll, so muß in dem § 5 erwähnten Falle diejenige Kammer, welche den Gesetzentwurf ohne specielle Berathung Anfangs abgelehnt hatte, diese Berathung erst noch vornehmen, ehe die Uebergabe des Gesetzes an den König erfolgen kann, so daß also nach Befinden auch noch ein zweiter Zusammentritt der Kammern zur Vereinbarung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erforderlich werden kann.

§ 8. Gesetzesvorschläge der Kammern, denen die Genehmigung des Königs versagt worden ist, können während des nämlichen Landtags in keiner der beiden Kammern unverändert wiederholt werden.

§ 9. Will der König einen von den Kammern ausgegangenen Gesetzentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so sind diese Abänderungen von der Regierung den Kammern noch während des nämlichen Landtags mitzutheilen und es steht dann den letztern frei, den Gesetzentwurf entweder ganz zurückzunehmen oder die Abänderungen zu genehmigen, oder